



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Erstellung von
Waldbewirtschaftungsplänen im Land Sachsen-Anhalt
(Richtlinien Waldbau LSA 2016)
RdErl. des MULE vom 8.6.2016 – 42.4-64034

Die RL Waldbau Sachsen – Anhalt 2016, ist eine gute Förderrichtlinie für die Waldbesitzer in Sachsen - Anhalt.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländer wird z.B. weiterhin der Zaunbau und der Mischbestand mit 70 % Nadelholz z.B. Kiefer od. Douglasie gefördert.

Im Gegensatz zur Richtlinie Forst LSA 2007 werden **nicht mehr gefördert:**

- Erstaufforstung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Jungbestandspflege,
- chemische Vorarbeiten,
- Eigenleistung der Waldbesitzer,
- Mehrwertsteuer.

Material für Eigenleistungen od. eigene Waldarbeiter ist förderfähig.

Z.B. Pflanzen, Zaunmaterial

Die Materialbeschaffung unterliegt den Förderregularien (z.B. Angebotseinholung, Rechnungen, Zahlungsnachweis).

Förderbereiche	Fördergegenstände	Förderprogramm	Teil
Naturnahe Waldbewirtschaftung	Vorarbeiten , Waldumbau, Bodenschutzkalkung	FP 6402	A
Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle	Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen,	FP 7004	B

1. Was wird gefördert (FP 6402)

Vorarbeiten

Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen zur Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.

Waldumbau

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

Hierzu gehören:

- a) die Wiederaufforstung sowie Voranbau und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung, einschließlich Kulturvorbereitung und Waldrandgestaltung,
- b) Schutz einer geförderten Kultur vor Wildschäden durch Zaunbau,
- c) die Pflege einer geförderten Kultur oder einer geförderten Naturverjüngung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung (Kulturpflege),
- d) die Nachbesserung innerhalb von fünf Jahren nach Kulturbegründung; Ersatz von Haupt- und Mischbaumarten durch Saat oder Pflanzung

Bodenschutzkalkung,

wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushaltes erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

2. Zuwendungsempfänger / Antragsteller

2.1

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet.

Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Personen sind ebenfalls nicht förderfähig.

Darüber hinaus werden nicht gefördert:

a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

5. Weitere Angaben

Wir als antragstellendes Unternehmen sind ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 31. Juli 2014 (ABl. EU 2014/C 249/01).

ja Wenn ja, ist eine Förderung unzulässig.

nein Wenn nein, sind durch das Unternehmen die erforderlichen Eigenmittel bzw. ist ab einer Zuwendungshöhe von 100.000,- Euro die gesicherte Vorfinanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Zum Nachweis sind dem Antrag geeignete Unterlagen (*Kontoauszüge, Kreditbereitschaftserklärungen und dgl.*) als Anlage beizufügen.

Unternehmen in Schwierigkeiten / Nachweispflicht der Vorfinanzierung

Als Besitzer von Waldflächen wird Ihnen als Antragsteller in der Regel eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt (gilt auch für anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse).

Die verbindliche Erklärung des Antragstellers mit „nein (kein Unternehmen in Schwierigkeiten)“ im Antrag ist nicht ausreichend.

Um Unternehmen in Schwierigkeiten als Antragsteller identifizieren zu können, die als Unternehmen bzw. unternehmerisch tätig sind, **müssen bei der Antragstellung Nachweise über die gesicherte Finanzierung des Vorhabens vorgelegt werden.**

- a) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag bis 100.000,- Euro ist der Eigenmittelanteil nachzuweisen.
- b) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 100.000,- Euro ist die komplette Vorfinanzierung (in Höhe der Gesamtausgaben) nachzuweisen.

Mögliche Nachweise sind Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers oder andere geeignete Unterlagen (z.B. Bestätigung der Bank).

2.2

Zuwendungen können erhalten:

- a) natürliche Personen, juristische Personen des privaten- und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen oder
- b) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß Bundeswaldgesetz und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn:

- a) die Höhe der **Zuwendung für Kulturpflege oder Nachbesserung mindestens 500,- Euro** beträgt,
- b) die Höhe der **Zuwendung für alle anderen Maßnahmen mindestens 1.000,- Euro** beträgt,
- c) **die Größe und Lage, das Eigentum oder die Mitgliedschaft des Besitzers im antragstellenden forstwirtschaftlichen Zusammenschluss nachgewiesen sind**; im Falle von Pachtflächen zusätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme vorliegt und bei Zuwendungsempfängern ohne eigene Rechtspersönlichkeit alle dem Land für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung haftenden Personen verbindlich benannt sind.

d) Eine Förderung ist nur zulässig wenn, die Maßnahmen den Grundsätzen und Zielen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt entsprechen.

Auszug aus dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (§ 5)

Wald ist im Rahmen seiner jeweiligen Zweckbestimmung nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes ist eine Wirtschaftsweise, bei der nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis der Wald genutzt, verjüngt, gepflegt und geschützt wird. Sie sichert die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktionen.

Zur nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehören insbesondere:

1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten,
2. einen vitalen, leistungsfähigen und standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen,
3. die für die Erhaltung, Stabilität und Leistungsfähigkeit des Waldes erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen,
4. der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schadfaktoren vorzubeugen,
5. Pflanzen, insbesondere die Kulturpflanzen, vor Krankheiten, Schaderregern und nichtparasitären Einflüssen zu schützen,
6. biotische Schadfaktoren rechtzeitig und ausreichend zu bekämpfen, wobei der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren ist,
7. den Wald ausreichend zu erschließen,
8. die Nutzungen schonend vorzunehmen.

3.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3.3

Die **Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag** unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke, die über die Internetseite des Ministeriums unter

<https://mule.sachsen-anhalt.de/themen/landwirtschaft/elektronischer-agrantrag-sachsen-anhalt/>

3.4

Die Bewilligungsbehörde bewertet die ELER-Vorhaben an Hand der von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten **Auswahlkriterien** mittels eines Punktesystems.

<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/auswahlkriterien/>

IV. Auswahlkriterien (AK):

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung für den Punktwert
1		Baumarten	60 % der Wälder Sachsen-Anhalts sind Nadelreinbestände. Ziel ist die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Schutzgebieten, durch Begründung stabiler Laub- und Mischbestände mit möglichst hohem Laubholzanteil.	49 45 41 36	Bestandesbegründung basiert auf der Grundlage des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) Anlage (zu §2 Nr.1); alle hier aufgeführten Baumarten sind einheimisch mit: 100 % Laubholz mindest. 80% Laubholz mit Nadelholz mindest. 60% Laubholz mit Nadelholz mindest. 30% Laubholz mit Nadelholz
2		Bestockungsgrad	Alte und verlichtete Nadelholzwälder, die in Laubmischwälder umgewandelt werden können, genießen besondere Priorität. bei einem Bestockungsgrad von < 0,6 gilt der Bestand als verlichtet mit verminderten ökologischen Funktionen.	15	Bestockungsgrad* des Ausgangsbestandes bei Antragstellung < 0,6
3		Bonus für besondere umweltfreundliche Vorhaben	Vorhaben liegt im Schutzgebietssystem Natura2000 bzw.in Gebieten mit besonderem Naturschutzwert. Ziel ist die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Waldflächen in Schutzgebieten.	20	Zutreffend
4		Kosten-Nutzen-Effizienz	Die Gesamtgröße der Vorhabensfläche entscheidet über die Kosten-Nutzen-Effizienz.	Max. 20	Fläche (ha) x 5 = Punktzuschlag, Kappung bei 20
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK:				50	
Maximal erreichbare Punkte:				104	

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung für den Punktwert
1		Baumarten	Die Priorität der Nachbesserung richtet sich nach den ursprünglich gepflanzten Baumarten bzw. Baumartenmischung gemäß Bewilligungsbescheid. Kulturpflege ist die Beseitigung konkurrierender Vegetation nach der Pflanzung zur Erhaltung der gepflanzten Baumarten.	49 48 47 46	Bestandesbegründung basiert auf der Grundlage des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) Anlage (zu §2 Nr.1); alle hier aufgeführten Baumarten sind einheimisch mit: 100 % Laubholz mindest. 80% Laubholz mit Nadelholz mindest. 60% Laubholz mit Nadelholz mindest. 30% Laubholz mit Nadelholz
2		Kosten-Nutzen-Effizienz	Die Gesamtgröße der Vorhabensfläche entscheidet über die Kosten-Nutzen-Effizienz.	Max. 20	Fläche (ha) x 5 = Punktzuschlag, Kappung bei 20
3		Bonus für besondere umweltfreundliche Vorhaben	Vorhaben liegt im Schutzgebietssystem Natura2000 bzw. in Gebieten mit besonderem Naturschutzwert. Ziel ist die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Waldflächen in Schutzgebieten.	20	Zutreffend
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK:				50	
Maximal erreichbare Punkte:				89	

4. Zuwendungsvoraussetzung Waldbau

4.1

Eine Förderung ist nur zulässig wenn:

- a) bei einzelnen **Forstbetrieben mit mehr als 30 Hektar Waldfläche** mindestens ein **vereinfachter Waldbewirtschaftungsplan** nachgewiesen wird,
- b) bei **Forstbetrieben von 100 Hektar** oder mehr Forstbetriebsfläche ein **Waldbewirtschaftungsplan** gemäß Teil B Nr. 6.3 der Richtlinie Waldbau (RL) oder ein gleichwertiges Instrument nachgewiesen wird und
- c) der Waldbewirtschaftungsplan gemäß den Buchstaben a oder b **bei Antragstellung** auf Fördermittel, für die verpflichtend ein Waldbewirtschaftungsplan vorliegen muss, **nicht älter als zehn Jahre ist.**

Bei der Antragstellung durch einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebes maßgeblich.

4.1.1

Forstbetriebsgröße

Der Forstbetrieb entspricht der Größe Ihrer forstlich bewirtschafteten Flächen für die jeweilige steuerliche Identifikationsnummer. **Diese Angabe muss den Flächenangaben z. B. aus dem Bescheid der Berufsgenossenschaft/Unfallkasse bzw. den Grundsteuermessbescheiden entsprechen.**

Zur Prüfung sind diese Unterlagen mit Antragstellung einzureichen.

4.1.2

Ein **vereinfachter Waldbewirtschaftungsplan** muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Kontaktdaten,
- b) Gültigkeitsstichtag (Stichtag der Planung für einen Zeitraum von zehn Jahren für die Antragsfläche),
- c) zur Förderung beantragte Fläche (vom Plan erfasst; Flächenaufstellung nach Hektar, Gemarkung, Flur und Flurstück; Angabe bestehender Schutzgebietskategorien),
- d) Nachhaltigkeitshiebssatz,
- e) Verjüngungsplanung.

Zur Herleitung des Nachhaltigkeitshiebssatzes und respektive des Zuwachses sind neben einer teilflächenweisen Bestandesbeschreibung auch Bestandesdaten wie z.B. Baumart, Alter, Bestandesmittelhöhe, Bestandesgrundfläche, Stamm-Standortsformengruppe und Bestandesvorrat heranzuziehen. Der Nachhaltigkeitshiebssatz beinhaltet die Holznutzung in Kubikmetern für den Planungszeitraum von zehn Jahren für die Gesamtfläche des vereinfachten Waldbewirtschaftungsplanes.

Der einfache Waldbewirtschaftungsplan kann bei Fachkenntnis selbstständig erstellt werden.

Als grobe Grundlage könnten die Aufnahmedaten zur Waldinformation aus dem Jahr 2006 des LZWald dienen. Diese Daten liegen in dem für Sie zuständigen **Betreuungsforstamt vor und sind zu aktualisieren und zu ergänzen.** Anstelle der Berechnung vom Zuwachs und Vorrat kann eine Schätzung mithilfe der Ertragstafel erfolgen. Weiterhin könnten kostenlose PC-Programme wie z.B. der Nutzungsplaner der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt genutzt werden siehe unter <https://www.nw-fva.de/~nagel/Nutzungsplanung/>
Die Inanspruchnahme eines Forstsachverständigen wird empfohlen.

4.1.3

Bei Antragstellung einzureichende Unterlagen aus dem Waldbewirtschaftungsplan: (einfacher Waldbewirtschaftungsplan, Waldbewirtschaftungsplan bzw. gleichwertiges Instrument siehe Teil A, Nr. 7.2 der RL)

- das Deckblatt mit den Kontaktdaten und Gültigkeitsstichtag,
- ein Auszug mit der betroffenen Fläche/n, aus dem die für die Förderung relevanten Informationen hervorgehen (mindestens: Gemarkung, Flur, Flurstück bzw. Abteilung, Unterabteilung, Teilfläche, Flächengröße, Bestandesdaten, Standort, Vorrat, Nachhaltigkeitshiebssatz, mögliche Schutzgebiete).

Bei Prüfungen (z.B. Vor-Ort-Kontrolle) ist der Waldbewirtschaftungsplan vollständig vorzulegen.

5. Bestandesbegründung

5.1

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn:

- a) die Maßnahmen auf der Grundlage von Planungen oder nach vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder forstfachlicher Stellungnahmen oder von Waldbewirtschaftungsplänen erfolgen und
- b) zusammenhängende Nadelholzflächen ohne Beimischung von Laubholz einen Hektar nicht überschreiten.

Nadelholzflächen gelten als nicht zusammenhängend,:

- wenn sie durchgängig durch einen 20 Meter breiten Laubholzstreifen oder
- durch mindestens 400 m² großen Laubholzgruppen in Abstand von höchstens 100 Metern unterbrochen werden.

Die Begründung von Nadelreinbeständen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Kurzumtriebskulturen ist nicht zuwendungsfähig.

5.2

Entsprechend des Standortes ist aus dem Bestandeszieltypen-Katalog Sachsen-Anhalt der Bestandeszieltyp auszuwählen und entsprechend der Vorgaben umzusetzen.

Bei Abweichungen von den prozentualen Anteilen der Baumartenzusammensetzung (Ausnahme) sowie bei der Auswahl von Sonderzielen ist der Bewilligungsbehörde eine sachliche Begründung vorzulegen.

5.3

Bei einer Gesamtvorhabenfläche von bis zu 0,5 ha (Horstgröße), ist die Aufforstung auch mit nur einer Baumart (nur Laubholz) entsprechend des jeweiligen Bestandeszieltypes möglich.

5.4

Der Laubholzanteil auf der Ausgangsfläche (Vorbestand) muss durch die neue Verjüngung mindestens erhalten bleiben. Vorhandene übernahmewürdige Verjüngung sollte übernommen werden.

5.5

Es ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten zu verwenden (als hinreichend gilt ein Anteil von mindestens 30 v. H.).

Nicht standortheimische Baumarten sind fremdländische Baumarten z.B. Roteiche, Robinie, Schwarznuss, Douglasie, Küstentanne, Japanische Lärche, Hybridlärche.

5.6

Es ist herkunfts- und identitätsgesichertes Vermehrungsgut zu verwenden.

Höherwertigere Kategorien „geprüft“ und „qualifiziert“ sind gegenüber der Kategorie „ausgewähltes“ Vermehrungsgut bei Verfügbarkeit vorrangig zu verwenden.

Qualifiziert: Vermehrungsgut stammt von Ausgangsmaterial, das aus selektierten Einzelbäumen als Samenplantage zusammengestellt und somit züchterisch bearbeitet worden ist. Auf diesem Wege findet eine Auslese von Bäumen mit besonders guten Eigenschaften statt.

Geprüft: Vermehrungsgut stammt von Ausgangsmaterial (Bestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone oder Klonmischungen), das auf Grund aufwendiger und erfolgreicher durchgeführter Prüfungen (Nachkommenschaftsprüfungen) zugelassen wurde.

Ausgewählt: Vermehrungsgut eines Herkunftsgebietes stammt aus Beständen, die nach phänotypischen Qualitätskriterien ausgelesen wurden.

5.7

Die fachlichen und aufwandsbezogenen Vorgaben gemäß Anlage der Richtlinie sind einzuhalten. **Förderfähig sind die in der Anlage vorgegebenen Sortimente** in Ausreichender Menge und Qualität.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Fördertatbestand Wiederaufforstung /Nachbesserung	aufwandsbezogene Vorgaben				
	Baumart		Sprosslänge / Pflanzensortimente	Stück/ha mind.:	Stück/ha max.:
	Kiefer	KI	10 bis 20 cm (1/0; 2/0; 1/1)	10 000	12 500
	Fichte	FI	30 bis 60 cm (2/2)	2 500	3 000
	Lärche	LÄ	25 bis 50; 50 bis 80 cm (1/1; 1/2)	2 300	2 500
	Douglasie/ Tanne	DGL;TA	20 bis 40; 30 bis 60 cm (1/1; 1/2)	2 300	2 500
	Eichen Roteiche	TEI;SEI; REI	30 bis 50; 50 bis 80 cm (1/1; 1/2; 2/2)	6 800	10 000

5.8

Berechnung der Aufforstungsfläche

Teilflächen von über 0,30 Hektar Größe und einer Mindestbreite von 25 Metern, auf denen Pflanzungen nicht durchgeführt werden können (z. B. Wasserflächen, Leitungstrassen oder gesetzliche Abstandsflächen), sind von der beantragten Gesamtfläche abzuziehen. Im Übrigen zählen alle kleineren Fehlstellen wie zukünftige Rückegassen, Gräben oder Reisigwälle mit zur zuwendungsfähigen Fläche und sind bei der Berechnung der Pflanzanzahlen zu berücksichtigen.

5.9

Mischungsformen

Bei der Verwendung mehrerer Baumarten erfolgt die Einbringung der Mischbaumarten in die Hauptbaumarten wie nachfolgen aufgeführt

- reihenweise Mischung: Wechsel einzelner Reihen mit jeweils einer Baumart
- streifenweise Mischung: Wechsel mehrerer Reihen einer Baumart bis zu einer Breite von 20 m
oder vorrangig flächige Mischungsformen
- Trupp: Mindestbreite von etwa einer halben Baumlänge (0,01- 0,03 Hektar).
- Gruppe: Mindestbreite von etwa einer Baumlänge (0,04 -0,1 Hektar).
- Horst: Mindestbreite von etwa zwei Baumlängen (0,11 - 0,5 Hektar).
förderfähig (Breite bei Rechteckform = kürzere Seiten).

Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Dieses gilt nicht an Waldaußenrändern, hier kann die Mischungsform dem Außenrand angepasst werden.

6. Zaunbau

Eine Förderung ist nur **zulässig bei folgenden Bestandeszieltypen:**

Laubholztypen, Douglasientypen und Tannentypen und die entsprechenden Anteile Laubholz, Douglasie und Tanne in Nadelholztypen.

Es ist mindestens die Zaunqualität M zu verwenden. Der Zaun ist je nach vorkommender Wildart in entsprechenden Höhe zu bauen (Rehwild Mindestzaunhöhe 1,60 m, Rot-u. Damwild Mindestzaunhöhe 1,80 m).

Die Zaunhöhe wird nach Fertigstellung vom Erdboden aus gemessen.

Der Zaun ist in der wirtschaftlichsten Länge zu bauen.

7. Nachbesserung

Eine Förderung ist nur zulässig wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 v. H. der Gesamtpflanzenzahl oder bei einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zuvertreten hat.

Nachbesserungen sollen grundsätzlich der Baumartenzusammensetzung der geförderten Kultur entsprechen. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen zulassen.

8. Kulturpflege

Kulturpflegen auf der gleichen Vorhabenfläche werden **bis zu vier Mal gefördert (2 x EU, 2 x GAK)**.

Abweichend kann unter schwierigen Umständen z.B. auf grundwasserbeeinflussten Standorten, bei vorkommen der Traubenkirsche eine fünfte Kulturpflege gefördert werden.

Bei Nachbesserung kann die Anzahl an Kulturpflegen um eine weitere Kulturpflege erhöht werden.

Für **Bewilligungen von Kulturpflegen** für Kulturbegründungsmaßnahmen, die nach der Förderrichtlinie **Forst LSA 2007 bis zum Jahr 2015 bewilligt wurden, wird auf die Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplanes verzichtet.**

Es können zwei Kulturpflegen gleichzeitig beantragt werden.

Entweder werden diese in einem Jahr oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt.

9. Bodenschutzkalkung

Eine Förderung ist nur zulässig wenn:

- a) eine **gutachterliche Stellungnahme** zur Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme vorliegt; gegebenenfalls sind Boden-, Blatt- oder Nadelanalysen durchzuführen,
- b) die **Antragsfläche** im Waldgebiet innerhalb der von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt für Sachsen-Anhalt ausgewiesene **Kalkungsgebietskulisse** liegt und eine Waldfläche mit einer **Mindestgröße von 200 Hektar** umfasst,
- c) die Zuwendungsempfänger, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sind oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorliegt (bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden) und
- d) die fachliche Begleitung der Vorbereitung und Durchführung von Kalkungsmaßnahmen durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt und das Landeszentrum Wald erfolgt.

10. Höhe der Zuwendung

Vorarbeiten

beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu **80 v. H. der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 500 Euro je Gutachten zuzüglich 15 Euro je Hektar des Planungsgebietes.**

Aufforstung, Zaunbau, Kulturpflege , Nachbesserung:

- **70 v. H.** der nachgewiesenen Ausgaben bei **Mischkulturen** mit mindestens 30 v. H. Laubholzanteil,

- **85 v. H.** der nachgewiesenen Ausgaben bei **Laubholzkulturen** mit mindestens 80 v. H. Laubholzanteil.

Bodenschutzkalkung: 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 Hektar Waldfläche besitzen 100 v. H.

10.1

Zuwendungsfähige Höchstbeträge

Maßnahme	Zuwendungsfähige Höchstbeträge je Hektar (ha)	
	Mischkultur	Laubholzkultur
Saat		2 550 €/ha
Pflanzung	4 090 €/ha	TEI;SEI*: 6 250 €/ha Rotbuche: 5 250 €/ha Sonstige: 4 090 €/ha
Einleitung NV*	510 €/ha	510 €/ha
Ergänzung NV (Bezug Ergänzungsfläche)	4 090 €/ha	TEI;SEI: 6 250 €/ha Rotbuche: 5 250 €/ha Sonstige: 4 090 €/ha
Zaunbau:		
Rehwildzaun	5,50 €/lfm	5,50 €/lfm
Rotwild-/Damwildzaun	7,00 €/lfm	7,00 €/lfm
Kulturpflege:		
manuell/motormanuell	500 €/ha	500 €/ha
maschinell	350 €/ha	350 €/ha
Nachbesserung	3 270 €/ha	TEI;SEI: 5 100 €/ha Rotbuche: 4 250 €/ha Sonstige: 3 270 €/ha

11. Zum Ende der Zweckbindungsfrist müssen (bisher im Zuwendungsbescheid):

- a) mindestens 70 v. H. der Mindestpflanzenzahl nach Anlage in Abhängigkeit vom Bestockungszieltyp vorhanden sein,
- b) bei geförderten Maßnahmen ohne Zaun müssen 50 v. H. der geförderten Fläche ohne aktuellen Wildverbiss (maximal 1 Jahr alt) des Terminaltriebes sein (Abweichungen sind möglich, wenn der Bestockungszieltyp erreicht ist),
- c) der geförderte Zaun muss nach fünf Jahren noch vorhanden, dicht und intakt sein.

12. Antragstermine

Die Antragsannahme erfolgt stichtagsbezogen. Es gibt im Jahr mehrere Antragstermine:

- 31.03. für Kulturpflegen im laufenden Jahr und das Folgejahr;
Vorarbeiten und Bodenschutzkalkung
- 30.06. für die Kulturbegründung im Herbst/Frühjahr; Kulturpflegen und
Nachbesserungen im laufenden Jahr und Folgejahr,
- 31.08. für die Kulturbegründung im folgenden Frühjahr; Kulturpflegen und
Nachbesserungen im Folgejahr, Vorarbeiten und Bodenschutzkalkung

13. Angebotseinholung / Auftragsvergabe

Durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL-Förderprojekten erstellt worden (siehe Rubrik „Allgemeine Informationen“ unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de). Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

Die Angebotseinholung hat vor Antragstellung zu erfolgen.

Dem Antrag sind mindestens drei vergleichbare und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Angebote beizufügen.

Sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und gegebenenfalls weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die vom Antragsteller für alle gleich vorgegeben werden, erfüllen (siehe auch Punkt Bestandesbegründung).

Sollten keine drei vergleichbaren und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Angebote vorliegen, ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens fünf Auftragnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden.

Hierzu sind der Bewilligungsbehörde die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sowie ein Protokoll der Auswertung (wann und wie zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde) vorzulegen.

Sollten Sie keine drei vergleichbaren Angebote vorlegen können und nur drei Auftragnehmer angeschrieben haben, ist dies nicht ausreichend.

Auf Basis des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt die Kostenherleitung in der Vorhabenbeschreibung.

Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, müssen Sie dies nachvollziehbar begründen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend. Die Auswahl ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit muss dann durch den Antragsteller begründet, dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden.

Eine Auftragserteilung darf erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen, da als Vorhabenbeginn der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) gilt. Eine Auftragsvergabe von Lieferungen- oder Leistungen vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides führt zum Ausschluss einer Förderung.

Bei Aufforstungen sind nur angemeldete Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe (§ 17 FoVG) zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe sollte der Durchführungszeitraum (bei Kulturpflegen bis zu zwei Jahren) benannt sein, damit dem Auftragnehmer bekannt ist über welchen Zeitraum sein Angebot gebunden ist.

Muster

Musterfeld, 01.12.2016

Absender
Antragsteller/in

Forstbaumschule
Max Waldmann
Waldstraße 22
22222 Waldhausen

Angebotseinholung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung einer durch Fördermittel gestützten Wiederaufforstung (Voranbau, Unterbau) bitte ich um Abgabe eines Angebots entsprechend der nachfolgend genannten Vorhabenbeschreibung bis zum **25.12.2016**.

Vorhabenort

Die Fläche befindet sich im

Forstrevier:
Gemarkung:
Flur:
Ortsnähe:

Durchführungszeitraum

Die Arbeiten sind nach Planung bis zum **30.04.2017** auszuführen.

Das Angebot soll darüber hinaus noch weitere 6 Monate gültig bleiben, für den Fall dass eine Bewilligung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Vorhabenbeschreibung

	Fläche
1. <u>Flächenräumung</u> von Schlagabraum (<i>Kronen sind vorgeräumt, mit Beseitigen von behinderndem Unterstand,.....</i>)	1,80 ha
2. <u>Bodenbearbeitung</u> streifenweise Pflügen mit Forststreifenpflug (<i>Reihenabstand ca. 2 m</i>)	1,80 ha
3. Für die Pflanzung ist Pflanzenmaterial der Kategorie „geprüft“ oder „qualifiziert“ zu verwenden.	

Bei Nichtverfügbarkeit der Kategorie „geprüft“ oder „qualifiziert“ sind für die entsprechende Baumart Nebenangebote der Kategorie „ausgewählt“ zulässig. Die einzuhaltende Reihenfolge bezieht sich auch auf die Verwendung von Austauschherkünften.

Benötigtes Pflanzenmaterial/Umfang Pflanzung:

<u>Baumart</u>	<u>Sortiment</u>	<u>Herkunft</u>	<u>Stück</u>	<u>Fläche</u>
DGL	1/1 30-60	85302	750	0,30 ha
ELÄ	1/1 30-80	83701	750	0,30 ha
RBU	1/1 50-80	81003	8000	1,00 ha
SEI	1/2 50-80	81703	800	0,10 ha

Für den Waldrand ist gebietsheimisches Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Nebenangebote bei Nichtverfügbarkeit sind zulässig.

<u>Baumart</u>	<u>Sortiment</u>	<u>Stück</u>	<u>Fläche</u>
Haselnuss (Corylus avellana)	1/1 50-80	150	
Kornelkirsche (Cornus mas)	1/1 50-80	150	0,10 ha

4. Pflanzung

Die Pflanzung erfolgt im Verband:
Die Mischung erfolgt:

5. Zaunbau, hasensicher; 1,60 m Höhe, keine Nadelholzpfähle **580 lfdm**
Qualität "M", Überstiege, Tore....., Erdanker.....

Die Angebotseinholung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass ein Zuwendungsbescheid erteilt wird.

Die Zuschlagerteilung erfolgt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides.

Vor Beginn der Arbeiten wird die ausführende Firma in die Arbeiten eingewiesen. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Flächenabnahme (Protokoll).

Für Rückfragen und Termine zur Flächenbesichtigung steht die Revierleiterin des Landeszentrum Wald Frau zur Verfügung.

Telefon:

14. Antragsunterlagen

Zu den Antragsformularen gehören:

- a) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- b) Zutreffende Vorhabenbeschreibung(en)
- c) Flurstücks- und Flächenverzeichnis
- e) Stammdatenbogen

weitere Unterlagen zum Antrag:

- a) Eigentumsnachweis
- b) **Mindestens 3 vergleichbare Angebote**
- c) **Nachweis der gesicherten Finanzierung**
- d) **Anlage betroffene angeschlossene Einzelbetriebe, bei Antragstellung durch FWZ**
- e) **Auszug aus dem Waldbewirtschaftungsplan bei Forstbetrieben ab 30 ha**
- f) **Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft od. Grundsteuermessbescheid bei Forstbetrieben unter 100 ha (wenn kein Waldbewirtschaftungsplan vorgelegt wird)**
- g) Je nach Maßnahme, Genehmigungen, Gutachten, Stellungnahmen, spezielle Anlagen (z.B. Pflanzplan, Kartenmaterial)
- h) eine Legitimationsbescheinigung des Landesverwaltungsamtes Halle bei Antragstellung
durch einen Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss

Je Maßnahme ist eine Vorhabenbeschreibung einzureichen.

Ich/Wir besitze/n eine für gewerbliche Zwecke genutzte Webseite

nein

ja

Wenn ja, bitte Internetadresse angeben:

14.1

Erklärung zum Besitz einer gewerblich genutzten Webseite

Gemäß der „Leitlinie für begünstigte von Mitteln aus dem ELER sowie der GAK des Landes Sachsen-Anhalt“ (<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsenanhalt/informationen-fuer-Antragstellendebeguenstigte/informationsmassnahmen-derbeguenstigten/leitfaden-eler>) sind während des Durchführungszeitraumes, sofern eine für gewerbliche Zwecke genutzte Webseite (**Internetseite verfügt über ein Impressum**) des Zuwendungsempfängers existiert, **das Vorhaben und der Umfang der Unterstützung durch die EU auf der Webseite kurz zu beschreiben** (unabhängig von der Fördersumme).

15. Zahlungsantrag

Haben sich gegenüber Ihrem Antrag keine Mengenminderungen ergeben z.B. Minderung Flächengröße auch bei Teilmaßnahmen oder Zaunlänge, kann auf die erneute Einreichung der Vorhabenbeschreibung verzichtet werden.

Bei allen Mengenerhöhungen bzw. sonstigen Änderungen (ausgenommen Mengenminderungen) ist vor Einreichung des Zahlungsantrages ein Änderungsantrag zu stellen.

Zum Zahlungsantrages ist ein Rechnungsblatt mit einzureichen.

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind.

Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Behörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

15.1

Anerkennung von Rechnungen und Belegen

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden.

15.2

Zahlungsnachweis

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde.

Zahlungsnachweise sind Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen.

Bei Aufforstungen ist der originale Lieferschein zum Nachweis des herkunfts- und identitätsgesichertes Vermehrungsgutes einzureichen.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. **Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.**

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht sein.